

# Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328).

(Fortsetzung <sup>1</sup>.)

Von  
**Julius v. Pflugk-Hartung.**

---

Kardinal Friedrich war gerade in Rom zur Abreise gerüstet, als die Nachricht vom Tode Viktors eintraf<sup>2</sup>. Nun blieb er. Zahlreich kamen Geistliche und Bürger Roms zu ihm, um mit ihm zu ratschlagen. Schliesslich stellten sie ihm die Frage, was wegen einer Neuwahl zu tun sei, und wen sie wählen sollten. Friedrich nannte fünf Namen. Aber die Römer hielten keinen derselben für geeignet und boten ihm selber die Ehre an. Er antwortete: „Was mich betrifft, werdet ihr nichts tun können, aufser was Gott zugelassen haben wird, und ohne seinen Wink könnt ihr mir dieses Amt weder zugestehen, noch es mir entziehen.“ Einige glaubten geraten, auf Hildebrand zu warten, der noch in Tusciën bei der Leiche Viktors weilte. Doch andere hielten jeden Aufschub für unzutraglich. Am frühen Morgen (des 2. August) kamen diese auf einmütigen Beschlufs bei Friedrich zusammen und führten ihn gewaltsam aus seiner Wohnung nach St. Peter ad Vincula zur Wahl. Als sie ihn der Sitte entsprechend (*de consuetudine*) ernannt hatten (*vocationem*), legten sie ihm den Namen Stephan bei. Er wurde dann zum Lateran geleitet, am nächsten Tage in St. Peter inthronisiert und konsekriert.

1) Vgl. Bd. XXVII, S. 276—295; Bd. XXVIII, S. 14—36.

2) Chron. Mon. Casin. SS. VII, 692. 693. Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV. I, 30; Martens S. 61; Hauck III, 669.

Selbstverständlich ist diese Casiner Darstellung der Erhebung eines Casineser Abtes zum Papste nicht ohne Parteinahme, weniger weil sie Falsches berichtet, als weil sie den Hergang rein äußerlich schildert und alle Triebfedern und Machenschaften verschweigt.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die rechtliche Sachlage. Soweit wir wissen, ist Heinrich III. gestorben, ohne Verfügungen über die Besetzungsart des päpstlichen Stuhles zu treffen. Damit trat sofort die Frage auf: galt das Zugeständnis der Papsternennung für Heinrich III. persönlich oder betraf es sein Amt, d. h. galt es auch für seine Nachfolger? Darüber konnte man verschiedener Meinung sein, und ist man, wie wir sehen werden, auch gewesen. Wie die Sache überliefert ist, konnte sie kaum anders als Heinrich III. persönlich betreffen. Bei der Verleihung wird nur er genannt, nicht auch sein Sohn und seine Nachfolger. Das Recht der Ernennung eines Papstes war ein so ungeheuerliches, schädigte die Ansprüche der Römer derartig, daß es sich nur aus den augenblicklichen äußerst mißlichen Verhältnissen erklären und auf einen einzelnen übertragen liefs, von dessen unbedingter Würdigkeit man überzeugt war. Bei Otto I. lagen die Verhältnisse wesentlich anders: ihm war bewilligt, daß niemals ohne seine oder seines Sohnes Zustimmung und Wahl ein Papst von den Römern erhoben werden solle. Hier war das Ernennungsrecht weniger deutlich ausgesprochen, dafür aber die Gültigkeit auch dem Sohne gewährleistet, also auf längere Zeit festgelegt. Indem nun gerade dies trotz des früheren Vorganges fehlt, werden wir annehmen müssen, daß es auch seitens der Römer nicht beabsichtigt war. Freilich ist in Betracht zu ziehen, daß Heinrich 1046 bei der Übertragung noch keinen Sohn hatte, rechtlich einem solchen also auch nichts verliehen werden konnte. Aber immerhin: wenn man wollte, hätte sich das Recht für den König und seine Nachfolger formulieren lassen. Hinzu kam, daß Heinrich die Ernennungen zumal rücksichtlich der Personen in einer Weise handhabte, die von den Erhebungen der Päpste zur Ottonenzeit nicht nur wesentlich abwich, sondern auch einem großen Teil der Römer,

zumal der dort erstarkenden Reformpartei, durchaus zuwider war. Dazu gesellte sich ferner, daß der nunmehrige König noch im Kindesalter stand, also nicht selber ernennen konnte, und daß die Reichsverwesung in der Hand einer Frau lag, wo doch Frauen von allen kanonischen Wahlen ausgeschlossen, diese einzig Männern vorbehalten blieben. Nach alledem konnte man sich vollberechtigt zu der Folgerung fühlen: mit Heinrichs Tod hat auch das Ernennungsrecht aufgehört und ist an die ursprünglichen Inhaber: Klerus und Volk von Rom, zurückgefallen. Andererseits liefs sich geltend machen: die Übertragung des Wahlrechtes sei ein staatsrechtlicher Akt, bei demselben sei nur der augenblickliche Träger der Krone genannt, weil er tatsächlich noch keinen Erben besafs, seitdem dies aber der Fall, gelte die staatsrechtliche Verleihung auch für die Nachfolger, wie es vorher bei den Amtsvorgängern, den Ottonen, der Fall gewesen.

In Rom überwog, wie Stephans Erhebung beweist, erstere Auffassung. Aber man fühlte sich seiner Sache nicht sicher und beschleunigte sie deshalb bis aufs äufserste, damit eine Tatsache geschaffen würde, die sich nicht mehr rückgängig machen liefs.

Um die bei der Neuwahl treibenden Kräfte zu erkennen, müssen wir uns an die sonstige Haltung des damals in Italien mächtigsten Mannes, Gottfrieds von Tusciem, erinnern. Er war Gegner des kaiserlichen Ernennungsrechtes, vielleicht aus kirchlichen, jedenfalls aus politischen Gründen, weil es ihm im Rücken einen Anhänger des Kaisers schuf. Bereits sein Vorgänger Markgraf Bonifatius hatte jene naturgemäfsse Parteistellung eingenommen. Er hatte Papst Benedikt IX. begünstigt und dem kaiserlichen Papste Damasus das Geleit mit den Worten verweigert: „Nach Rom kann ich nicht mit dir ziehen, weil die Römer den Papst zurückgeführt haben. Dieser hat die frühere Gewalt wiedergewonnen und alle mit sich ausgesöhnt. Deshalb kann ich nicht kommen. Überdies bin ich schon ein alter Mann.“<sup>1</sup> Gottfried der Bärtige hatte schwer unter der festen Faust Heinrichs III.

1) Steindorff II, 37. Vgl. auch Otto v. Freising, Chron. lib. IV, cap. 32ex.

gelitten und war dann unter dem schwächeren Regimente der Reichsverweserin zurückgekehrt. Sein Bruder Friedrich hatte einst vor dem Zorne Heinrichs III. aus Rom weichen müssen; ohne Vorwissen und gegen den Willen Papst Viktors II. war er Abt von Monte Casino geworden<sup>1</sup>. Jetzt, da der Reichspapst starb, fiel der ganze Vorteil den beiden Brüdern zu: Gottfried brachte das Herzogtum Spoleto und die Firmische Mark an sich, womit er zum Gebieter Mittelitaliens wurde, und Friedrich erlangte, wie wir sahen, die Papstwürde<sup>2</sup>. Dieses Zusammentreffen ist sicherlich kein Zufall gewesen. Das Papsttum stützte jetzt den eigenwilligen Landesfürsten und dieser schützte das Papsttum, beide handelten in eigener Sache, für ihre eigene Macht und Unabhängigkeit<sup>3</sup>.

Augenscheinlich hatten Gottfried und Friedrich sich bereits bei Lebzeiten Viktors mit der Reformpartei geeinigt, was bei einer Sedisvakanz zu tun sei, die wegen der Kurzlebigkeit der deutschen Päpste jeden Augenblick zu erwarten stand. Daher der glatte, schnelle, man möchte sagen programmäßige Verlauf der Wahl. In Tusciem starb Papst Viktor; der Bischof Bonifatius von Albano, „plötzlich aus Tusciem heimkehrend“, brachte die Kunde vom Todesfalle nach Rom und setzte dadurch den Wahlhergang in Bewegung, wogegen die Seele der Reformer, der Kardinal Hildebrand, in Tusciem bei der Leiche Viktors blieb. Er wird Grund gehabt haben, andere handeln zu lassen, sich selber zunächst scheinbar zurückzuhalten und für alle Fälle in der Nähe Gottfrieds zu verweilen. Als dessen Bruder in Rom erhoben war, scheint er ihm hier eine autoritative Stellung überwiesen zu haben<sup>4</sup>. Benzo (Lib. VII, 2) berichtet ausdrücklich, daß Gottfried ein Bündnis mit den Römern einging, um der Sache des königlichen

1) Meyer von Knonau I, 26.

2) Vgl. auch Wattendorff, Papst Stephan IX., S. 23 ff. Daß die Wahl dem Kardinal Hildebrand nicht genehm gewesen (S. 30), läßt sich durch nichts beweisen.

3) Vgl. auch Hauck III, 670 ff.

4) Meyer von Knonau I, 33.

Knaben Schaden zuzufügen. Der Tuscier und die Reformpartei verfolgten das gleiche Ziel.<sup>1</sup>

Dem vorher Abgekarteten kam der Zufall zu Hilfe, daß Kardinal Friedrich beim Tode Viktors gerade in Rom weilte, also sofort handeln und handeln lassen konnte. Offenbar war er in diesem Augenblicke der wichtigste und durch seinen Bruder mächtigste Mann am Tiber, in dem die antikaiserlichen Bestrebungen zusammentrafen. Geistlichkeit und Bürger kommen zu ihm und beraten. Nachdem beraten ist, stellen sie ihm die Frage: wie es mit der Neuwahl zu halten und wen sie wählen sollen. Natürlich fragen sie nicht gegen seinen Willen; die Fragen selber enthalten schon die volle Streichung des kaiserlichen Rechtes. Friedrich nimmt nun gewissermaßen die Stellung Heinrichs III. ein, denn er schlägt fünf Namen vor, wie es scheint, lauter Anhänger der Reformpartei, darunter vier Kardinäle<sup>2</sup>. Nachdem man so weit gediehen, war es ziemlich gleichgültig, wer aus dieser Richtung in solcher Weise erhoben wurde, wenn überhaupt nur gewählt wurde. Rechtlich war der ganze Hergang die alte Vorberatung: sie entschied zugunsten keiner der fünf Kandidaten, sondern für den bisher Führenden, für Friedrich selber. Auf die Anfrage, ob er die Wahl annehmen würde, erteilte er eine höchst mysteriöse Antwort, die weder Zusage, noch Absage enthielt, die alles Gott anheimgab, auch die Ernennung und Absetzung eines Papstes. Ein Teil der Anwesenden scheint mit der Antwort nicht zufrieden gewesen zu sein, sondern wünschte bestimmtere Erklärung. Sie mag diese vom Kardinal Hildebrand erwartet haben und wollte auf sein Eintreffen warten. Den Eingeweihten aber dünkte jeder Aufschub gefährlich, weil er den Gegnern, den Freunden des Kaiserhauses, die Möglichkeit des Einschreitens gab. Sie hielten Rat, einigten sich, kamen in der Morgenfrühe zu Friedrich und führten ihn zum Wahlorte. Der Hergang erschien als plötzlich, als

1) Benzo (S. 671) läßt Herzog Gottfried ein Bündnis mit den Römern schließen.

2) Es waren: Humbert, Hildebrand, die Bischöfe von Velletri, Perugia und Tusculum.

ohne Zutun des Abtes, die Fortführung sogar gewaltsam zu sein. Nach dem, was vorgegangen war und nach den mittelalterlichen Anschauungen weiß man, was es mit solchen Dingen auf sich hat, auf sich haben kann. Friedrich ließ sich willig gewaltsam abführen und mit der Last des Papsttums bekleiden. In der Peterskirche wurde er geweiht. Was man gehofft und eingefädelt hatte, war durch die Plötzlichkeit und Schnelligkeit gelungen, vielleicht wider Erwarten gut gelungen. Mit der letzten Vergangenheit war vollkommen gebrochen: an die Stelle eines deutschen Reichsbischofs war ein römischer Kardinal zum Papste eingesetzt, und zwar ein Gegner der Kaiserpolitik, so daß die Art der Erhebung und die der Person sich gegenseitig ergänzten. Der Umstand, daß er Lothringer war, enthielt freilich eine Art Fortsetzung des deutschen Papsttums. Aber das Deutschtum war nur Schein, die bisherige Handhabung wurde der Krone entrissen. Die schüchternen Forderungen der römischen Abgesandten vor Heinrich III. waren in weitestem Sinne übertroffen: die Wahl war wieder eine intern römische Angelegenheit geworden.

Freilich damit fand sie sich abermals jenen unheilvollen Einflüssen preisgeben, die das Einschreiten Heinrichs III. veranlaßt hatten. Andererseits konnte man nicht wissen, ob der deutsche Hof unter geänderten Verhältnissen die Wahl anerkenne oder nicht gar Schritte dagegen tue. Die Angelegenheit war zu wichtig, um sie stillschweigend hinnehmen zu können. Die Stellung Papst Stephans erschien demnach äußerst unsicher, um so mehr, als Gottfried ein Reichsfürst, mithin nach oben hin nicht unabhängig war. Solche Erwägungen werden Verhandlungen zwischen den Römern und dem deutschen Hofe bewirkt haben, die der Bischof Anselm von Lucca führte, der spätere Papst Alexander II. Anselm war Reichsbischof und zur Reformpartei gehörig: im August weilte er am Hofe zu Tribur<sup>1</sup>. Augenscheinlich erwirkte er günstigen Bescheid, mit dem er nach Italien

1) Ob er gleich nach der Wahl abgereist ist oder schon vorher unterwegs war, bleibt ziemlich gleichgültig. War er schon abgereist, konnte er von Rom durch Briefe und Boten Aufträge erhalten. Anders Wattendorff S. 31.

zurückkehrte. Auf Beschluss der Römer<sup>1</sup> begab sich Kardinal Hildebrand zur Kaiserin-Witwe, begleitet von Anselm. Beide waren in Pöhlde zugegen, als der Nachfolger Viktors II. im Bistume Eichstädt, als Gundekar Ende Dezember in ungemein feierlicher Umgebung die Weihe erhielt. Der junge König erkannte Stephans Wahl an<sup>2</sup>. Was hätte unter den obwaltenden Umständen auch viel anders geschehen können? Beachtenswert erscheint, daß die Gesandtschaft nicht vom Papste, sondern von den Römern geschickt wurde. Es deutet dies darauf, daß der Hof bislang die Erhebung Stephans als nicht zu Recht bestehend ansah. So wurde mit derselben Macht beraten, welche Heinrich III. die Ernennungsbefugnis verliehen hatte. Daß es Fernerstehenden erschien, sie bringe Aufträge vom römischen Stuhle, kann nicht wundernehmen.

Als Erhebungsart zur päpstlichen Würde hatte man jetzt: Wahl durch Klerus und Volk, und Anerkennung seitens des Kaisers. Gegen die Zeit Heinrichs III. bedeutete dies für die Krone eine gewaltige Herabminderung, nun gar, wenn die Zustimmung erst nach Vollzug sämtlicher Zeremonien, also erst eingezogen wurde, wo der Erhobene kanonisch und tatsächlich schon Papst war. Der Beweis durfte damit als erbracht gelten, daß die Römer den Wahlprinzipat nicht der Krone, sondern nur deren Träger persönlich verliehen hatten; sie hatten die weggegebenen Befugnisse zurückgenommen und zugleich durfte die Kurie mit der ihr verbündeten Reformpartei einen gewaltigen Erfolg verzeichnen. Aber anderseits konnte man annehmen, daß es sich hier zunächst nur um einen einzelnen Vorgang handelte, den die Krone sicherlich nicht als dauernden Brauch zugestehen würde.

So herrschte durchaus Unsicherheit. Der Papst selber brachte seine Anschauungen deutlich im Bullenwesen zur

1) Cum communi omnium consilio mittebatur. Petrus Damiani, Epist. III, 4. Hiergegen kommt Lambert (1057) nicht in Betracht. Anders Hauck III, 672.

2) Die Annales Altabenses p. 809 sagen von der Wahl: „rege ignorante, postea tamen comprobante“. Vgl. Meyer von Knonau I, 52; hier auch die Literatur.

Geltung. Während die Prunkurkunden unter Viktor II. in fränkischen Buchstaben geschrieben waren, zeigen die Stephans ausnahmslos alte Kurialschrift. Zum Leiter des Urkundenwesens erhob er den Kardinal Humbert, also einen von den zur Papstwürde Vorgeschlagenen.

Die Erregung der Geister fand ihren Niederschlag in mehreren Schriften, die sich mit der Simonie und den durch Simonisten erteilten Weihen beschäftigten. Hier deckte sich die Praxis mit der Theorie der Reformer am wenigsten. Die deutschen Päpste hatten eine schwankende Haltung in der Frage eingenommen, Petrus Damiani und eine anonyme Schrift entschieden sich für die Anerkennung der Weihen. Gegen sie veröffentlichte Kardinal Humbert einen Traktat, der sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellte und wichtige Folgerungen zog<sup>1</sup>. Demnach sind alle Amtshandlungen von Simonisten verderbenbringend. Nun aber fragte sich: wer ist denn eigentlich Simonist? und dabei kommt der Kardinal auf die Rechte der Fürsten bzw. der Laien in der Kirche. Auch hier verhält er sich gegen den herrschenden Brauch schroff ablehnend; derselbe erscheint ihm als eine Knechtschaft. Er meint: die Laienmächte hätten sich seit den Ottonen zwar überall eingedrängt, aber selbst bei den Bischofswahlen besäßen sie nur das Zustimmungsrecht. Humbert verlangt eine Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, wobei ihm die priesterliche Würde über der königlichen steht. Es sei Pflicht der Könige, den Männern der Kirche Folge zu leisten. In demselben Augenblicke, wo er die Freiheit der Kirche begehrte, gestaltete sie sich ihm bereits als Herrschaft. Kühn stellt er die Laieninvestitur unter den Begriff der Simonie. So wenig ein Simonist wirklich Bischof ist, so wenig darf ein vom Könige ernannter Kleriker als Bischof betrachtet werden. Er fordert das Volk auf zum Widerstande gegen die Fürsten, welche die Kirche vergewaltigen.

Solche Worte mußten eine bedeutende Wirkung ausüben;

---

1) Über die Zeit der Abfassung vor Stephans Tod vgl. Hauck III, 673, Anm. 6.



war doch die Papstwahl unter Heinrich III. im wesentlichen ein Abbild der Bischofswahlen geworden. Jetzt verlangte Humbert: Wahl der Bischöfe nach altkanonischem Brauche und für den König nur das Recht der Zustimmung; er forderte einen Hergang, wie er bei der Erhebung Stephans X. stattgefunden hatte, brachte mit den Bischofswahlen also gewissermaßen auch die Besetzung des ersten Bischofssitzes, die von Rom, zur Entscheidung.

Nun aber kam für diesen keineswegs allein der Einfluß der Krone in Betracht, sondern eine nicht mindere Gefahr bot die Macht des römischen Stadtadels. Zwar war sie durch Heinrich III. zurückgedämmt und bei der Erhebung Stephans überrumpelt, aber gebrochen war sie keineswegs und die Reformpartei noch durchaus nicht herrschend. Strich man die bisher bändigende Gewalt der Krone aus dem Wahlbestande, so stand eine Entscheidung zwischen Adel und Reformpartei in Aussicht, bei der die Gefahr nahe lag, daß jener siege und diese unterliege. Dann kehrten Zustände wieder, wie vor der Synode von Sutri, die als schwere Anklage auf Humbert und Genossen zurückfallen mußten, weil sie sie durch ihren Übereifer herbeigeführt hatten. Gerade bei dem Nachlassen der Reichsgewalt gelangte der Adel, voran die Tuskulanergruppe, wieder zu Ansehen. Innerlich lag es deshalb durchaus nicht im Interesse der Reformpartei, schon jetzt ihr Programm durchzusetzen und den Einfluß der Krone zu beseitigen, der ihr und Rom so großen Nutzen gebracht, der ihr Aufkommen überhaupt erst ermöglicht hatte.

Da nun Stephan augenscheinlich schwer leidend war, also eine Vakanz in baldiger Aussicht stand, so konnte sie bei der Unfertigkeit der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu schweren Erschütterungen führen.

Stephan suchte diesem Unglücke nach Möglichkeit vorzubeugen. In einer Kirche<sup>1</sup> versammelte er sämtliche Wahl-

---

1) Der Name derselben ist ausgefallen, wohl durch den Abschreiber. Es wird der Lateran oder die Peterskirche gewesen sein. Petrus Damiani III, 4.

berechtigten: die Kardinalbischöfe<sup>1</sup>, Klerus und Volk von Rom, und verfügte unter Androhung des Bannes, daß niemand einen Papst wählen dürfe, wenn er stürbe, bevor Kardinal Hildebrand von der Kaiserin zurückkehre. Bis dahin sollte der apostolische Stuhl unberührt frei bleiben. Nach einem anderen Berichte soll Stephan den Versammelten gesagt haben: „Ich weiß, Ihr Brüder, daß nach meinem Tode sich Männer aus Eurer Mitte erheben werden, welche sich selbst lieben, die nicht auf dem Wege der Beschlüsse der heiligen Väter, sondern durch Personen des Laienstandes diesen Sitz an sich reißen werden.“ Darauf sollen alle es verneint und sich gegenseitig durch Eidschwur verpflichtet haben, nie anders als nach den Dekreten der heiligen Väter den päpstlichen Stuhl selber zu besteigen oder besteigen zu lassen<sup>2</sup>.

Demnach beschlossen nicht die Wähler, sondern der Papst erließ in ihrer Gegenwart eine Wahlverfügung, deren Innehaltung er durch den Kirchenbann zu erzwingen suchte. Als Erklärung galt, daß Hildebrand auf den Rat aller zur Kaiserin geschickt wäre. Das soll also heißen: da sie ihn sandten, müssen sie auch seine Heimkehr und das, was er bringt, abwarten. Der weniger zuverlässige Bonitho weiß, daß die Versammlung sich durch Eidschwur verpflichtet habe, nur nach den Dekreten der Kirchenväter zu handeln. Von Hildebrand, dessen Sendung und der Forderung, bis zu seiner Rückkunft die Wahl zu unterlassen, sagt er nichts, was um so auffallender erscheint, als er ihn sonst möglichst in den Vordergrund schiebt.

Ende Dezember fanden wir Hildebrand zu Pöhlde am Kaiserhofe, jetzt war März und der Gesandte noch nicht zurückgekehrt, obwohl man seiner Gegenwart in Rom dringend bedurfte. Das wird sicherlich nicht auf Zufall beruhen, sondern wichtige Gründe, schwierige, zeitraubende Verhandlungen müssen ihn in Deutschland zurückgehalten haben.

1) Schwerlich kann etwas anderes unter „*episcopi Romani*“ verstanden werden.

2) Bonitho SS. 641. Der Cod. Vat. 201 liest statt *decreta sanctorum patrum: ex communi electione*. Martens, Besetzung des päpstlichen Stuhles S. 65.

Wir irren wohl kaum, wenn wir glauben: es waren in erster Linie die Abgrenzungen der kaiserlichen und der römischen Rechte bei der Papstwahl. Es wird weniger die Person Hildebrands und dessen Einfluß gewesen sein, den Stephan abwarten wollte, als das, was Hildebrand übermittelte. Erst hierdurch erhält das sonst ganz willkürliche Dekret Stephans einen Sinn: Hildebrand sollte den neuen Wahlhergang überbringen, und dementsprechend sollte die Neuwahl vollzogen werden. Einflußreiche und tüchtige Männer besaß die Reformpartei auch ohne Hildebrand in Rom, so Petrus Damiani, den Kardinal Humbert und andere. Wir glauben jetzt auch Bonithos Schweigen zu verstehen<sup>1</sup>: ihm war die kaiserliche Mitwirkung ein Greuel; deshalb verschwieg er sie.

Was Stephan gefürchtet hatte, trat ein: er starb, bevor Hildebrand zurückgekehrt war, und die Adelspartei machte alsbald nach, was die Reformpartei sie bei der letzten Wahl gelehrt hatte, nur freilich in ungeordneter und gewaltsamerer Weise. Auch sie hatte im voraus ihre Maßnahmen getroffen, so daß sie schnell ans Werk gehen konnte. Durch Geld und Waffengewalt wurde Stimmung gemacht, dann soll der Bischof Johann von Velletri nächstlicherweile unter lärmenden Kriegerscharen inthronisiert sein.

Die Kardinalbischöfe flohen überrascht und entsetzt, oder verbargen sich. Da man aber eine vollzogene Tatsache schaffen wollte, so wurde ein Priester von Ostia herangezogen, um das nötige Zeremoniell an dem Erhobenen vorzunehmen. In Anlehnung an die früheren Tuskulaner Päpste erhielt der Neuerhobene den Namen Benedikt X. Wir sind über den Hergang nur ungenau unterrichtet. Das meiste und Beste liefert Petrus Damiani in einem Briefe; da er aber selber unter den Fliehenden war und den größten Abscheu gegen Benedikt hegte, so muß er mit Vorsicht benutzt werden.

Nimmt man alles zusammen, erhält man ungefähr folgenden Hergang. Kardinal Hildebrand befand sich auf der Heimreise; schon traf er ein in Florenz. Dies nötigte die

1) Vgl. Martens S. 66, der freilich eine andere Auffassung hat.

Adelspartei zu schnellem und gewaltsamem Handeln, wenn sie überhaupt etwas erreichen wollte. Wohl absichtlich trat sie lärmend mit Bewaffneten auf, um die Anhänger der Reform, zumal deren Häupter einzuschüchtern. Es fand dann eine durch Geld und Zwang mitbeeinflusste Wahl statt. Dafs die Römer Benedikt Treue gelobten, sagen die *Annales Romani*. Die Reformpartei, welche ihr Verhalten auf die Heimkehr Hildebrands zugeschnitten hatte, war vollkommen überrascht. Ein großer Teil des Volkes hielt zum Adel. Vergeblich versuchten sie, Petrus Damiani voran, Widerstand. Es blieb ihnen nur, sich gegen das Geschehene zu verwahren und unter Verhängung des von Papst Stephan angedrohten Bannes das Weite zu suchen. In Rom gebot der siegreiche Adel.

Man hat die Angaben der „römischen Annalen“ über die Erhebung gewöhnlich ganz verworfen. Schwerlich mit Recht; die Annalen sind in ihrem erzählenden Teile bisher vielfach eine gute Quelle gewesen, wengleich nicht in allen Einzelheiten zuverlässig und mitunter konfus. So scheint es auch hier zu liegen. Sie reihen das Ereignis falsch ein und nennen die kaiserlich Gesinnten als diejenigen, welche die neue Erhebung durchsetzten. In dieser Form ist die Nachricht nicht richtig, aber immerhin liefse sich daraus entnehmen, dafs die kaiserlich Gesonnenen mit dem Adel gleiche Sache machten, um den gemeinsamen Gegner vorerst überhaupt zu verdrängen.

Anderseits verfuhr man in der Auswahl der Person sehr vorsichtig. Benedikt hatte unter Leo IX. die Würde eines Kardinalbischofs erhalten; nach dem Tode Viktors II. hatte Kardinal Friedrich gerade ihn hinter dem Kardinal Humbert als ersten zur Nachfolge für den päpstlichen Stuhl vorgeschlagen. Dies könnte darauf deuten, dafs er ihm als bester Vermittelungsmann erschien: er war Römer von Geburt, gehörte dem Adel, vielleicht sogar dem tuskulanischen Grafenhouse an, und mufs der Reformpartei nahegestanden haben, weil Leo ihn sonst schwerlich erhoben und Friedrich ihn nicht genannt hätte. Ob er zu Deutschland, dem Kaiserhouse oder zu Viktor II. Beziehungen gehabt hat, wissen

wir leider nicht<sup>1</sup>. Es wird berichtet, er sei zur Annahme der Papstwürde genötigt worden. Wenn er durchaus nicht gewollt hätte, hätte man ihn schwerlich zwingen können. Jedenfalls ist vieles bei der Sache dunkel. Ausgeschlossen erscheint nicht, daß der Neuerhobene und seine Parteigänger gehofft haben, sich gegen die unbequeme Reformpartei mit dem deutschen Hofe ins Einvernehmen zu setzen. Darauf könnte deuten, daß die einzige Bulle, die wir von ihm besitzen, für ein deutsches Stift ausgestellt und in fränkischer Schrift geschrieben ist, was um so beachtenswerter sein dürfte, weil Benedikt als Römer im römischen Schriftwesen aufgewachsen war. An seiner Erhebung freilich ist die deutsche Regierung unbeteiligt gewesen. Der Name Benedikt weist auf die tuskulanischen Adelspäpste.

Was tat nun die Reformpartei? Winden wir uns durch die sich widersprechenden, ergänzenden, verworrenen und parteiisch entstellten Berichte hindurch, so erhalten wir ungefähr folgendes Bild<sup>2</sup>. Als Hildebrand von den Vorgängen in Rom erfuhr, blieb er in Florenz. Florenz war einer der Hauptsitze Herzog Gottfrieds, der seit der vorigen Papstwahl eng mit den Vorgängen an der Kurie verknüpft war und auch jetzt den neuerhobenen Nachfolger Petri nach Rom geleitet hat. Hildebrand, der sich sogar außerhalb von Florenz in der Umgebung Gottfrieds nachweisen läßt, hat sich augenscheinlich mit dem Herzoge darüber geeinigt, daß der Gewaltstreich des Adels nicht anerkannt werden dürfe, sondern ein neuer Papst gewählt werden müsse, worauf der Bischof Gerhard von Florenz in Aussicht genommen wurde. Es gelang Hildebrand, in Rom Anhang zu ge-

1) Damals gab es einen Bischof Johann für Porto, S. Sabina, Ostia und für Velletri (Gams, Series VIII sq.). Der von Porto stand zu Deutschland in Beziehung (Steindorf II, 76. 77. 87. 94), war aber wohl schon gestorben.

2) Wir vermögen in den Tatsachen durchweg Meyers von Kno-nau wohlwogener Darstellung zu folgen, I, 91. Ob Lamberts Erzählung ganz verworfen werden muß (S. 676), erscheint uns zweifelhaft. Bei ihr ist zu unterscheiden, was sie aus Italien und was sie aus Deutschland weiß. Letzteres entspricht wesentlich dem Berichte der Annales Altahenses.

winnen, der eine Gesandtschaft an den deutschen Hof schickte, um zu erbitten, daß der vakante apostolische Stuhl, und zwar durch den Bischof von Florenz besetzt würde. Das Gesuch ist auf dem Reichstage zu Augsburg vorgebracht, wo der König sich mit seinen Großen beriet und Gerhard als genehm bezeichnete<sup>1</sup>, weil in ihm sowohl die römisch-kirchlichen wie die deutschen Wünsche zusammentrafen. Der Reichstag zu Augsburg fand im Juni statt; erst Ende des Jahres wurde Gerhard zu Siena erwählt. Wie früher ein deutscher Papst, so sollte jetzt der Erhobene der Reformpartei durch Herzog Gottfried nach Rom gebracht werden. Demnach findet man: Vorwahl durch die Römer, freilich nur durch einen Bruchteil derselben in Florenz, römische Gesandtschaft an den deutschen Hof, die einen Papst erbittet, mit Hinweis auf eine bestimmte Person, die angenommen wird. Geleitung des Papstes durch einen Vertrauensmann des Kaisers. Alles in allem haben wir die Handlungsweise und Handlungsfolge wie zur Zeit Heinrichs III., nur wenig verändert durch die augenblicklichen Umstände, denn es kann kein Zweifel sein, daß die Krone Gerhard ebensogut hätte verwerfen und durch einen anderen ersetzen können, wenn sie den Willen und die Macht dazu besessen hätte. Jenes Innehalten des Wahlvorganges in der Weise Heinrichs III. erscheint uns äußerst bezeichnend, um so mehr, als es von dem eben aus Deutschland heimgekehrten römischen Gesandten Hildebrand ausging. Es beweist, daß seine Verhandlungen eben dieses Ergebnis bewirkt hatten, daß es ihm nicht möglich gewesen war, mehr zu erzielen. An sich hat der deutsche Hof bei den nun folgenden Ereignissen in Rom nicht selbsttätig eingegriffen, sondern sie mußten durch die mit Gottfried und den Toskanern verbündete Reformpartei allein durchgeführt werden. Sie hätten deshalb auch ohne die römische Gesandtschaft versucht werden können. Daß dies nicht geschah, wird auf bestimmten vorangegangenen Abmachungen mit der Krone und auf dem

---

1) Die Annal. Hersfeld. gebrauchen den Ausdruck: „pontificem designat“.

Bedürfnisse ihrer moralischen- und Parteihilfe beruht haben. Auf einer Synode zu Siena wurde Gerhard gewählt und zwar von Kardinälen, von Bischöfen und anderen, wieder unter dem vorwaltenden Einflusse Hildebrands. Als Träger der Vereinbarungen mit dem Hofe erscheint er als gegebener Leiter des Ereignisses. Es fragt sich nun: Wie verhält sich dieser Vorgang zu dem Augsburger; handelte es sich nur um die mehr formale Anerkennung, die unter Heinrich III. in Rom stattfand, oder um mehr? Die Antwort muß lauten: um mehr. In Augsburg hatte die Krone nur ihr Einverständnis mit der Erhebung Gerhards erklärt, dieser war nur vom Könige als Pontifex designiert<sup>1</sup>, nicht als Papst eingesetzt. Die endgültige, rechtlich verbindende Handlung geschah erst zu Siena, oder mit anderen Worten: von Augsburg bis Siena war Gerhard bloß designatus, erst in Siena wurde er electus<sup>2</sup>; papa konnte er gar erst durch die Schlußzeremonien in Rom werden. Vergleichen wir dies mit den Erhebungen unter Heinrich III., so finden wir, daß der frühere Vorgang am Kaiserhofe in zwei Stufen zerlegt war, von denen die höhere, rechtlich verbindliche erst in Siena stattfand, freilich nicht ohne offizielle Überwachung seitens der Krone. Dies barg eine augenscheinliche, sehr wesentliche Minderung der königlichen Gewalt, und darin wird das Zugeständnis bestanden haben, das Hildebrand auf seiner Gesandtschaftsreise erwirkte. Es war ein Mittelweg gefunden zwischen der Ernennung durch den Kaiser und zwischen dessen nachträglicher, folglich wertloser Bestätigung. Man war tatsächlich wieder auf die dehnbarere Formel der Zeit Ottos I. zurückgekommen.

Bei der Gesamtsachlage sahen sich bereits die Vorwähler genötigt, Rücksicht auf den Hof zu nehmen. Und das ist geschehen: man erhob keinen der Führer der Reformpartei, sondern einen Mann des Ausgleiches. Es liegt kein Grund vor, die dahin zielenden bestimmten Angaben der Hersfelder Annalen zu verwerfen. Gerhard war kein Italiener von

1) *Annal. Hersfeld.*: pontificem designat.

2) J. 4392: „in sede apostolica electus papa“. Meyer I, 101, Anm. 96.

Geburt, sondern von der anderen Seite der Berge, wahrscheinlich aus Burgund gekommen, also aus dem Lande, von wo man bereits Halinard von Lyon beziehen wollte; er war ein Freund Gottfrieds und persönlich gefügsam, nicht der Mann einer grossen, selbständigen Politik, die Gefahr bereiten konnte. Dafs er dem Hofe genehm gewesen, ergibt sich aus der Anwesenheit des kaiserlichen Kanzlers Wido in Siena. Die Hersfelder Annalen sagen etwas zugespitzt: der Kaiser habe seinen Designierten durch Markgraf Gottfried nach Rom geschickt. Sachlich ist die Einwilligung des Königs ebenso gewifs, wie die Angabe, dafs er Benedikt verworfen, weil er sich ohne Befehl des weltlichen Herrschers und der Hauptprälaten den Stuhl Petri angemafst habe. Das Kompromifswesen Nikolaus' II. zeigt sich überdies besonders deutlich in seinen Bullen, die er in weit überwiegender Mehrzahl in fränkischer Schrift schreiben liefs, nicht in altkurialer, wie es vor ihm Stephan und nach ihm Gregor VII. getan hat. Auch noch auf etwas anderes ist zu verweisen: die Genehmigung des Königs zu Gerhards Erhebung erfolgte im Juni, die endgültige Wahl aber erst Ende des Jahres, vielleicht am 6. Dezember. Dafs dieser lange Zwischenraum nicht auf Zufall beruht, liegt auf der Hand. Mit der Vorwahl und der kaiserlichen Zustimmung, sollte man meinen, wäre die Sache für Gerhard entschieden gewesen, dennoch berichtet Kardinal Boso, dafs Gerhard zu Siena erst nach langer Verhandlung (*post multam deliberationem*) gewählt sei. Es müssen also nachträglich Schwierigkeiten, wahrscheinlich wegen der Person Gerhards, entstanden sein. Von seiten Hildebrands und Herzog Gottfrieds sind sie nicht anzunehmen, da sie ja gerade Gerhard wollten, von seiten des Königs nicht, weil er genehmigt hatte: bleiben also nur die Anhänger Benedikts und die Ultras. Von diesen haben jene unfraglich versucht, mit dem Hofe in Verbindung zu treten, um ihn für ihren Papst zu gewinnen. Eine Anknüpfung war schon dadurch gegeben, dafs der römische Kaiseranhang mit dem Adel zusammenging. Aber trotzdem haben sie nichts erreicht. Der Hof hatte sich durch Hildebrand mit der gemäfsigten Reform geeinigt, hatte daraufhin den



Bischof von Florenz anerkannt und sah sich deshalb gebunden. Anders die Ultras, mit Kardinal Humbert an der Spitze. Ihnen war jede Laieneinmischung in geistliche Dinge, mithin auch in die Papstwahl, ein Greuel<sup>1</sup>. Gerhards Erhebung mußte ihnen als unkanonisch erscheinen, abgesehen davon, daß sie den päpstlichen Stuhl lieber in eigenem Besitze gesehen hätten<sup>2</sup>. Sie werden Widerspruch erhoben und die Sache verzögert haben.

Zunächst befand Rom sich noch in Händen Benedikts. Der Neuerwählte berief deshalb eine Synode nach Sutri, wo anwesend waren: Kardinäle, vornehmlich Kardinalbischöfe<sup>3</sup>, Herzog Gottfried, tuscische und lombardische Bischöfe und sicherlich auch Hildebrand. Als Vertreter des deutschen Hofes weilte zugegen der vornehme Bischof Wibert von Parma, der seit dem Jahre 1052 das Kanzleramt für Italien bekleidete<sup>4</sup>. Wichtige Verabredungen werden getroffen sein; schon die vereinigten Personen bürgen dafür. Wahrscheinlich ist über die Kaiserkrönung des jungen Heinrich verhandelt, über Maßregeln gegen Benedikt, die Einführung des neuen Papstes in Rom und wohl auch über eine Feststellung künftiger Papstwahlen. Das römische Volk in seiner Mehrheit scheint Benedikt angehangen zu haben, aber mit Geschick und Geld verstand man Zwietracht unter demselben zu erregen und dem Gegenpapste den Boden zu untergraben. Der alte Zwiespalt zwischen Trastevere und dem eigentlichen Rom wurde ausgenutzt. Die Trasteveriner riefen Gerhard herbei. Von Herzog Gottfried, Wibert, Hildebrand und zahlreichen Bewaffneten begleitet, erschien er in Trastevere und besetzte die Tiberinsel zwischen der Vorstadt und dem Weichbilde. Tag für Tag wurde in den

1) Vgl. Meyer von Knonau, Heinrich IV., I, 114.

2) Daß Hildebrand damals noch nicht zu dieser Gruppe gehörte, ergibt sich aus seiner Gesandtschaft.

3) Sollte bei Kardinal Boso (Watterich I, 208) nicht statt „cum episcopis et cardinalibus“ zu lesen sein „cum episcopis cardinalibus“? „Episcopi“ kommen gleich nachher noch vor, und Bonitho hat ebenfalls „cum cardinalibus episcopis“.

4) Köhncke, Wibert von Ravenna S. 9.

Strafsen Roms gefochten; schliesslich gelang es dem Gerhard-schen Anhang, die Oberhand zu gewinnen. Benedikt mußte aus dem Lateran und der Stadt weichen; die Gerhardschen besetzten den Lateran, der für einen Teil der noch ausstehenden Zeremonien wichtig war. Alsbald, am Sonntage, dem 24. Januar, wurde Gerhard inthronisiert: es geschah in St. Peter, wo sich der Apostelsitz befand, durch die Kardinäle <sup>1</sup> in Gegenwart von Klerus und Volk. Gerhard nahm den Namen Nikolaus II. an. Damit war der Sieg entschieden, aber es bedurfte doch auch in Zukunft noch des Geldes und der persönlichen Beeinflussung, um Benedikts Anhang unschädlich zu machen. Gottfried, Wibert und die Bischöfe, die den neuen Papst begleitet hatten, kehrten heim <sup>2</sup>.

Ziehen wir das Ergebnis der geschilderten Hergänge, so finden wir: die Stellung Benedikts in Rom war eine verhältnismässig feste, und es bedurfte der äußersten Mittel, um gegen ihn aufzukommen. Die Wahl Nikolaus' II. mußte außerhalb Roms, in Siena vorgenommen werden, weil, wie Kardinal Boso sagt, in Rom keine freie katholische Wahl möglich erschien. Das Königtum beteiligte sich hervorragend an den Ereignissen; nicht nur durch die Designation Gerhards in Deutschland, sondern auch durch die Gegenwart seines Vertreters in Siena, in Sutri und in Rom bei der gewaltsamen Durchsetzung des Papstes und bei den Schlusszeremonien. Zu diesen gehört die Namensänderung. Da sie augenscheinlich im Beisein Wiberts und einer Anzahl lombardischer Bischöfe erfolgt ist, so wird man sie schwerlich als antiköniglich auffassen dürfen. Dafür bot die ganze Einsetzung des Papstes keinen Grund, und ebensowenig spricht dafür die ungetrübte Fortdauer der guten Beziehung desselben zum Hofe. Der Name Nikolaus wird ähnlich wie der Leos (des Löwen) und Viktors (des Siegers) auf Hebung der Papstwürde an sich gedeutet worden sein. Er entspricht dem Wahldekrete, wie wir es fassen. Überdies war einst Nikolaus I. nicht bloß durch den Einfluß Kaiser Ludwigs,

1) A cardinalibus (Bonitho).

2) Vgl. die Darstellung: Meyer I, 118—121.

sondern auch in dessen Gegenwart erhoben<sup>1</sup>. Bei der Inthronisation scheint das Kardinalkollegium besonders hervorgetreten zu sein, was an sich ja auch wahrscheinlich ist, weil Nikolaus in gewissem Sinne ein Kardinalpapst gegenüber dem Adelpapste Benedikt war. Jedenfalls zwang ihn die Art seiner Erhebung und die Sachlage in Rom zur Innehaltung einer mittleren Richtung.

Dies hat sich auch bei den Mafsnahmen für eine zukünftige Papstwahl gezeigt, sie bewegen sich durchaus in dem eingeschlagenen Geleise, konnten auch kaum anders. Die unsicheren Zustände der letzten Zeit, die Gewaltsamkeiten und blutigen Kämpfe, welche aus ihnen erwachsen waren, liefsen es als dringendstes Erfordernis erscheinen, die Wahlen den Zufälligkeiten zu entziehen und sie wieder auf eine sichere Grundlage zu bringen, wie zur Zeit des dritten Heinrich und Ottos I. Aber dieser gegenüber walteten doch große Unterschiede ob, damals herrschte der Einflufs der Kaiser, jetzt safs ein Vermittlungspapst auf dem Stuhle Petri, aufgestellt von der mittleren Reformrichtung und nicht ohne Zutun der Krone erhoben, aber ihr doch halb aufgedrungen. Es lag auf der Hand, wenn etwas zur Ordnung des Wahlwesens geschehen sollte, so konnte es in diesem Augenblicke nicht von der Regierung ausgehen, die in den Händen einer Frau lag, sondern nur vom Papsttume, und ebenso war gegeben, dafs es nicht in königsfeindlichem, sondern in vermittelndem Sinne erfolgen würde. Es galt einerseits die Abmachungen mit der Krone festzulegen, andererseits den Hergang in Rom zu bestimmen.

Bis dahin hatte die Wahl dem Klerus und Volke von Rom zugestanden, wozu noch das Kaisertum getreten war. Man besafs also drei Faktoren: die römische Geistlichkeit, unter der sich mehr und mehr die Kardinäle an die Spitze stellten, das Volk, d. h. zunächst den Adel, doch auch die Menge, in die ein Teil der niederen Geistlichkeit als Massenwähler hinabgesunken war, und schliesslich die Krone. Die Rechte dieser drei Wahlfaktoren hatten nicht genau

1) Dümmfer, Ostfränk. Reich I, 494.

festgestanden, oder doch stark geschwankt, und die Folge waren gewesen: Übergriffe der Einzelnen und Parteien, je nach Macht und Umständen. Wollte man nun die Papstwahl endgültig ordnen und die Fortdauer unleidlicher Zustände verhindern, so galt es einen billigen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der drei Berechtigten zu finden; jedes andere hieß weiterer Zank und Streit.

2 In Rom selber gab es damals drei Parteien: die kirchliche, der vornehmlich der Kardinalklerus mit einem Teile der Geistlichkeit zugehörte, die römische Stadtpartei, geführt vom Adel, und der Anhang des Kaisertums. Die stärkste dieser drei Gruppen war augenscheinlich noch jetzt der Adel mit seinen Gefolgschaften. Nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Unterstützung der Krone und Herzog Gottfrieds war es möglich gewesen, ihn vorübergehend zurückzudrängen. Mächtig zur Zeit Heinrichs III., während der Minderjährigkeit offenbar am schwächsten, erwies sich die Reichspartei, welche die Wahl möglichst in die Hände des Kaisers gelegt wissen wollte. Aber in ihr lebte die sichere Hoffnung zu erstarken, sobald Heinrich IV. erwachsen sei. Die Kirchlichen, nach außen geschlossen, zerfielen innerlich in zwei Gruppen: in eine gemäßigte, welche die Mitwirkung des Kaisertums bei der Papstwahl zulassen, und in eine strenge, welche sie möglichst ausschließen wollte. Die Führer der ersteren waren damals Hildebrand und Petrus Damiani, der der letzteren Kardinal Humbert<sup>1</sup>. Jene scheinen die Auffassung vertreten zu haben, daß die Rechte Heinrichs III. bei der Papstwahl auf seinen Sohn vererbt seien<sup>2</sup>, oder richtiger, daß das Kaisertum von alters her ein wichtiger Faktor bei der Papstwahl gewesen, folglich nicht einfach beseitigt werden könnte, ganz abgesehen davon, daß dies bei den augenblicklichen Zuständen in Rom äußerst gefährlich er-

1) Über die Haltung des Hugo Candidus vgl. Holtkotte, Hugo Candidus 9, 10.

2) Man muß im Laufe historischer Ereignisse von vorne nach rückwärts, von dem Älteren auf das Jüngere schließen, nicht umgekehrt, aus dem später Gewordenen, oft unter ganz anderen Verhältnissen Gewordenen, auf das Frühere.

scheinen mußte. Anders Kardinal Humbert, der der Laiengewalt jedes Recht aberkannte, geistliche Ämter zu besetzen, und sich insbesondere gegen die Anmaßung von Frauen, also gegen die Handhabung des Reichsregimentes nach der geistlichen Seite durch die Kaiserin Agnes, wandte<sup>1</sup>. Humbert sprach, wie wir sahen, nicht ausdrücklich von der päpstlichen Würde, überließ aber dem Leser die Schlussfolgerung: wenn ein Laie überhaupt kein geistliches Amt besetzen darf, am wenigsten das eines Bischofs, wie kann er es dann bei dem des obersten Kirchenfürsten beanspruchen?

Alle diese verschiedenen Bestrebungen sollten nun auf der Lateransynode des Jahres 1059 zum Austrage gelangen. Auf derselben ist ein Papstwahldekret erlassen, aber leider infolge der Verschiedenheit der Bestrebungen sehr bald verunächtet worden, so daß man schon wenige Jahre nachher darüber zu streiten vermochte. Wie in dem ganzen Kampfe zwischen Regnum und Sacerdotium waren augenscheinlich auch hier die Vertreter des letzteren die Hauptfälscher. Nach unserem Dafürhalten haben sie bei den beiden übriggebliebenen Fassungen des Dekretes die Hände im Spiele gehabt und zwar so, daß sie in der einen die Mitwirkung des Kaisers so gut wie hinfällig machten und sie in der anderen verdunkelten und verunklarten. Bei solcher Sachlage erscheint es am geratensten, auf beide Fassungen, zumal in ihren Abweichungen, zu verzichten und sich an die sonst vorliegenden, in ihrer Gesamtheit durchaus glaubwürdigen Zeugnisse über den Inhalt des Dekretes zu halten. Wesentlich nur für die Zeugenliste, die zugleich die Teilnehmer der Synode nennt, wollen wir die eine Fassung ergänzungsweise heranziehen<sup>2</sup>.

Demnach scheint es, daß 113 Bischöfe sich im April des Jahres 1059, also ungefähr 2½ Monate nach den geschilderten

1) Vgl. auch Meyer von Knouau I, 113 ff.

2) Unsere Auffassung weicht hier von allen bisherigen ab. Wir halten es als kritisch verfehlt, von nachweislich verunächteten Urkundentexten auszugehen, wo wir ausgiebige zeitgenössische unverdächtige Berichte besitzen. Näheres in unserem „Papstwahldekret des Jahres 1059“, in den Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXVII, 11 ff. 36 ff.

Ereignissen, um den Papst versammelt hatten. Von diesen ergeben sich 78 oder 79 Namen aus dem einen uns erhaltenen Texte des Dekrets, wozu sich noch vier weitere, mithin im ganzen 82 oder 83 nachweisen lassen. Diese betreffen sämtlich italienische Bischöfe, und zwar aus allen Gegenden des Landes, nicht zum wenigsten aus der Lombardei. Selbst Erzbischof Wido von Mailand und der leidenschaftlich kaiserliche Benzo von Alba waren zugegen. Nur zwei französische Kirchenfürsten finden sich unter der grossen Zahl italienischer Amtsbrüder genannt. Man sieht, daß es sich nicht etwa um eine italienische Nationalsynode, sondern um ein Universalkonzil handelte, worauf auch der Gegenstand weist, der zur Verhandlung kam: er berührte eben die ganze Christenheit. Da nun noch 30 oder 31 Bischöfe als nicht namhaft gemacht übrig bleiben, so werden wir diese hauptsächlich den nichtitalienischen Gebieten, vornehmlich Deutschland zuweisen müssen. Deutschland war an der Papstwahl durch seine Regierung in erster Linie beteiligt, und nicht minder deshalb, weil es noch vor kurzem vier Päpste seiner Nationalität geliefert hatte. Eine gültige Papstwahlsynode ohne Heranziehung deutscher Bischöfe ist unter den obwaltenden Verhältnissen kaum denkbar. Sie hätte nur mittels Überrumpelung seitens der Strengkirchlichen stattfinden können. Eine solche scheint aber ausgeschlossen zu sein, nicht bloß weil keine Quelle etwas derartiges weiß, sondern auch durch die zahlreichen Teilnehmer, selbst solche aus Frankreich, die eine längere Einladungsfrist bedingen, und vor allem durch die Anwesenheit der ziemlich zahlreichen lombardischen Bischöfe, die sicher nicht zugestimmt und noch weniger unterschrieben hätten. Selbst auf die freundschaftliche Haltung des Hofes ist zu verweisen.

Wahrscheinlich ist auch der königliche Kanzler Wibert zugegen gewesen: eine Lesart weist auf ihn hin. Wenn man Wido einlud, war eigentlich kein Grund vorhanden, es mit Wibert anders zu halten: der eine sowohl wie der andere schloß königsfeindliche Maßnahmen aus. Auf einer Synode, wo für die Krone so ungemein wichtige Fragen erörtert wurden, sollte man den Vertreter der Krone gegen-

wärtig erwarten, zumal er es vorher bei allen offiziell-feierlichen Handlungen gewesen, die den Papst betrafen. In der einen Fassung wird er ausdrücklich als Gesandter in Sachen der Kaiserkrönung genannt. Es ist eigentlich ganz ausgeschlossen, daß bei dem längeren Zusammensein zwischen Kanzler und Papst nicht über die bevorstehende Synode und die Wahlanglegenheit verhandelt worden sein sollte. Die Einberufungsschreiben müssen schon bald nach Wiberts Abreise erlassen sein. Und schwer dürfte ins Gewicht fallen, daß Wibert auf der Lateransynode des folgenden Jahres zugegen war, wo ebenfalls des Wahldekrets gedacht wurde<sup>1</sup>. Auch hier wissen wir nur durch Zufall von seiner Anwesenheit.

Überhaupt ist die politische Lage zu beachten, die, daß Krone und Papsttum sich damals in gutem Einvernehmen befanden, das auch noch nach der Synode andauerte und erst aufhörte, als die Kurie ihre völlig neue Normannenpolitik eröffnete. Hiermit war für die Synode schon von selber ein Mittelweg geboten. Als man dann später die Texte des Dekretes in päpstlichem Sinne verunechtete, strich man nicht nur möglichst das Recht des Königs, sondern man merzte neben den Namen der deutschen Bischöfe auch den des kaiserlichen Kanzlers aus, weil durch deren Nennung der nunmehr gegebene Inhalt von vornherein verdächtig erschienen wäre.

Ziehen wir das Ergebnis aus den sicher und wahrscheinlich Anwesenden, so geht es dahin, daß sowohl die strengkirchliche als auch die kaiserliche Partei auf der Synode vertreten gewesen. Der Papst selber war, wie wir sahen, durchaus Mann der Vermittelung. Demgemäß ist auch das Wahldekret ausgefallen, denn es schrieb vor: 1) Feststellung der Persönlichkeit in Rom, 2) Entscheidung des Königs über den Kandidaten, 3) Inthronisation und Weihe.

1. Die Feststellung in Rom sollte folgendermaßen erfolgen: die Kardinalbischöfe haben sich einmütig und kanonisch für eine Person zu entscheiden; ist es geschehen,

---

<sup>1</sup>) Meyer I, 179; Köhncke, Wibert von Ravenna S. 10; Hauck III, 686 nennt Wibert einfach als anwesend.

ziehen sie die übrigen Kardinäle hinzu. Haben diese die gleiche Wahl getroffen, so tritt die Beteiligung des römischen Klerus und Volkes als Zustimmung (*consensus*) ein, und zwar, wie es scheint, gesondert: erst die des Klerus, dann die des Volkes, letztere nur als allgemeiner Zuruf<sup>1</sup>. Man meinte damit den kanonischen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe zu entsprechen, und verwies deshalb ausdrücklich auf das Dekret Leos des Großen. Aber in Wirklichkeit wurde dasselbe umgekehrt, war aus dessen demokratischer Tendenz eine durchaus aristokratische gemacht, denn dort wählten Klerus und Volk, während Bischöfe und Metropolen nur begutachteten. Aber solche Wandlung lag im Geiste der Zeit. Sie findet sich ebenso bei den Bischofswahlen, wo die Domkapitel das Wahlrecht an sich zu bringen suchten<sup>2</sup>. Als Domkapitel fungierten nun gewissermaßen die Kardinäle.

Mit der aristokratischen Regelung der Papstwahl war diese dem Getriebe der Gasse, der Macht des Adels entzogen und zu einer wesentlich geistlichen Angelegenheit, in stufenweiser Reihenfolge gemacht. Das Schwergewicht lag zunächst bei den Kardinalbischöfen, in weiterem Sinne bei dem Kardinalkollegium: deren gemeinsame Tätigkeit heißt deshalb auch „Wahl“, die noch hinzutretende von Klerus und Volk bloß „Zustimmung“. Ist eine ordentliche Wahl in Rom nicht möglich, so können sich die Berechtigten außerhalb der Stadt versammeln, wo es ihnen beliebt, um dort die Handlung zu vollziehen, wie es bei dem regierenden Papste der Fall gewesen.

2. Der von den Berechtigten Erwählte darf nicht gleich geweiht und inthronisiert werden, sondern die Angelegenheit ist zunächst für Kardinäle, Klerus und Volk abgeschlossen, denn nun tritt der König ein. Eine Gesandtschaft der Wähler hat an ihn abzugehen, um für den Vorerwählten, den „*electus*“ vom römischen Standpunkte, die Genehmigung einzu-

1) Vgl. in meiner Abhandlung der Mitteilungen des Inst. für österreichische Geschichtsforschung XXVII, 26 ff. die Stellen aus den Briefen Nikolaus' II. und den Brief des Petrus Damiani an Cadalus.

2) Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert, in der Zeitschr. für Kirchengesch. VII, 329 ff.



holen. Gewährt sie der König, so ist der Auserkorene auch seinerseits „designiert“, und es kann der letzte Akt der Gesamthandlung, es konnten die Schlusszeremonien in Rom ohne weiteres erfolgen. Der römischerseits Erwählte und königlicherseits Bestätigte ist nach deren Vollzug rechtskräftig Papst.

Was geschieht, wenn der weltliche Herrscher seine Zustimmung verweigert, ist nicht gesagt. Da aber eine Inthronisation ohne diese Zustimmung nicht geschehen darf, so ist die Sachlage klar: es hat eine Wiederholung des Anfangs-aktes, also eine Neuwahl, die Aufstellung eines anderen Kandidaten, zu erfolgen.

Die Ordnung der Papsterhebung ist, der Krone gegenüber, genau besehen, eine Wiederherstellung des ottonischen Gelöbnisses der Römer, nur in bestimmtem Sinne interpretiert. Nahm schon der Wahlmodus in Rom die Nennung der Persönlichkeit aus der Hand der Adelpartei, um sie in die der Kardinäle zu legen, so ordnete der zweite Akt die Rechte des Königs in zwar billiger, im ganzen aber den Kardinälen günstiger Weise. Bereits vorne sahen wir, wie ihnen das kaiserliche Ernennungswesen zuwider war, das einen deutschen Papst und Reichsfürsten nach dem anderen auf den apostolischen Stuhl geführt hatte. Dem war jetzt vorgebeugt. Dadurch, daß die Kardinäle die Person unter allen Umständen, selbst bei einer kaiserlichen Abweisung, namhaft machten, war von selber gegeben, daß sie gewöhnlich einen Italiener, ja in der Regel einen aus ihrer Mitte vorschlugen. Hiermit hatten sie ungemein viel gewonnen, einer ihrer Hauptwünsche war erfüllt. Der Vorgeschlagene erschien dem Könige nun aber nicht bloß als Kandidat der Kardinäle, sondern als Mann, für den sich auch Klerus und Volk von Rom, also alle römischen Wahlfaktoren entschieden hatten. Dies mußte moralisch und sachlich eine Ablehnung des Auserkorenen sehr erschweren, obwohl sie, namentlich bei einem kräftigen Träger der Krone, keineswegs ausgeschlossen war. Das ersehen wir z. B. deutlich schon aus der Art der Erhebung Alexanders II. Die Zustimmung des Königs entsprach einerseits jenem Konsense, den selbst Humbert für die Bischofswahlen forderte, und andererseits bildete er in ge-

wissem Sinne eine Ernennung durch das Staatsoberhaupt, denn erst dessen Genehmigung machte zum Papste; was dann noch ausstand, waren blofs Formalitäten. Dies bedeutete einen zweiten großen Erfolg der Kardinäle. Nikolaus II. war anfangs nur Kandidat gewesen, auch nach der königlichen Zustimmung noch Kandidat geblieben; nur nach längerem Zwischenraume und augenscheinlich schwierigen Verhandlungen zu Siena hatte er endgültig gewählt werden können. Solche zweite Nach- oder richtiger eigentliche Hauptwahl fiel nun weg: der von den Kardinälen Aufgestellte war nach der kaiserlichen Stimme sofort tatsächlich Papst. Rechtlich freilich auch jetzt erst „electus“ und „designatus“, bis die Schluszeremonien erfolgt waren.

Von diesem Standpunkte kann man das Papstwahldekret nur als einen großen Erfolg der Kardinäle, zunächst der Kardinalbischöfe, d. h. im wesentlichen zugleich der Reformpartei bezeichnen. Das Königtum gab die Handhabung Heinrichs III. vollständig auf und begnügte sich mit einem zwar wichtigen Antelle an der Wahl, aber immerhin mit einem, der dem der Kardinäle nachstand, weil diese die entscheidende Personenauswahl, das eigentlich aktive Wahlrecht, besaßen, der König dagegen nur ein beschränktes, gewissermaßen ein Vetorecht hatte. Andererseits war das Dekret augenscheinlich ein Sieg der Mittelpartei unter den Reformern, also Hildebrands und Peters Damiani, doch mit einem gewissen Beigeschmacke der Eifrigen, wie sie im Vorwiegen der Kardinalbischöfe liegt. Verschiedene Dinge scheinen hierfür mitgewirkt zu haben. Noch befand sich das Kardinalkollegium in der Ausbildung, weder standen die einzelnen Kardinalkirchen noch die Befugnisse der Kardinäle fest. Von alters her gefestigt waren allein die suburbikarischen Bischöfe Roms, die damit naturgemäß zunächst in die Stellung der Kardinäle einrückten. Unter keinem Papste haben sie eine solche Rolle gespielt wie unter Nikolaus: Bonifaz von Albano, Humbert von Silva Candida und Petrus (Damiani) von Ostia, gleichwertig neben ihnen kam nur noch Hildebrand in Betracht. Die Tatsache nun, daß die Kardinalbischöfe in der Entwicklung des Kardinalats zuerst fertig waren, hatte be-

wirkt, daß sie schon bei der Erhebung des Erzbischofs von Florenz ausschlaggebend gegen Benedikt, d. h. gegen die Übergriffe des römischen Adels wirkten. Sie erschienen mithin in dem allgemeinen Werden und Wandel zunächst als der einzige ruhige Pol, und in der Geschlossenheit ihres nicht zahlreichen Personals am besten für die Vorwahl geeignet. Hinzu kam, daß sie ihren Sitz außerhalb Roms hatten, mithin nicht so unmittelbar dem Stadtgetriebe angehörten wie die Stadtbewohner, ferner, daß ein alter Gegensatz zwischen den eigentlichen Römern und den Umwohnern bezüglich der Papstwahl bestand, der früher sogar zu blutigen Auftritten geführt hatte. Durch das Parteigetriebe hatte sich Rom selber als objektiv wahlunfähig erwiesen; deshalb nahm die Umgegend die Sache in die Hand. Den nächsten Vorgang bot die Erhebung des regierenden Papstes außerhalb Roms. Im Wahldekrete wurde die Angelegenheit ausdrücklich dahin formuliert, daß die Wahl außerhalb Roms geschehen dürfe, wenn sie innerhalb der Stadt nicht kanonisch vorgenommen werden könne.

Ob man sich bei der Wahl die Gesamtkardinäle oder nur die Bischöfe als das dachte, was bei Bischofserhebungen das Domkapitel war, ist nicht klar, doch scheint letzteres der Fall zu sein, schon deshalb, weil die Zahl und Verfassung der Gesamtkardinäle damals noch nicht feststand<sup>1</sup>, und weil die den Kardinalbischöfen überwiesene Tätigkeit nicht als Begutachtung einer Wahl, sondern als wirkliche Vorwahl erscheint. Tatsächlich blieb die Stimme der Bischöfe vom ersten Hergange bis zum letzten entscheidend.

Jedenfalls konnten die Reformer und ihre hierarchischen Spitzen mit dem Dekrete zufrieden sein; doch auch der königliche Anhang durfte sich kaum beklagen, weil kein Papst gegen den Willen des Herrschers den Stuhl Petri besteigen

1) Anders Hauck III, 685. Er faßt die Kardinalbischöfe im Sinne der Metropolen bei den Bischofswahlen, doch ist zu bedenken, daß bei einer Erhebung des höchsten Kirchenhirten solch ein Obergutachten von gewissermaßen Metropolen nicht angebracht erscheint. Freilich könnte man sagen: weil der Metropolit fehlte, trat das Kollegium der Kardinalbischöfe ein.

durfte. Auf der Synode scheint rechtlich festgesetzt zu sein, was mit Hildebrand vereinbart und sicher für die Erhebung des Florentiner Bischofs als Bedingung gestellt war. Es hatte sich bei dessen langwieriger Wahl betätigt und erhielt jetzt nur durch seine römische Umgebung eine kleine Verschiebung zugunsten der Strengen.

Eine große Schwäche trugen die Umstände in das Wahldekret hinein, nämlich die weite Raumentfernung, die für gewöhnlich zwischen Rom und dem kaiserlichen Hofe bestand, d. h. zugleich den starken Zeitverlust von der Wahl bis zur Inthronisation. Das Dekret über die ordentliche Wahl scheint hiervon nichts enthalten zu haben. Dagegen könnte das über die außerordentliche Wahl, d. h. über die Wahl außerhalb Roms bestimmt haben, daß dem Elektus bis zur Inthronisation alle Rechte eines Papstes zustünden. Freilich bei der Fassung im Briefe Nikolaus' II. ist nicht sicher, inwiefern diese Bestimmung ursprünglich gewesen<sup>1</sup>. Sie barg eine Minderung des königlichen Rechtes, weil der Elektus schon vor der Entscheidung des Königs amtierte, und bot überdies schwere Gefahren, wenn der König den Elektus verwarf. Waren dessen Maßnahmen dann gültig oder nicht? Als Folge vom kirchlichen Standpunkte hatte hier zu gelten, daß der König nicht verwerfen durfte, sondern nur anerkennen konnte, mithin nur ein belangloses Formalrecht besaß.

Aber auch wenn man den Stuhl Petri bis zur königlichen Entscheidung oder bis zur Inthronisation als erledigt ansah, lag in dem großen Zwischenraume zwischen Anfangs- und Schlußakt eine große Gefahr, weil sich vielerlei ereignen, zumal sich die römischen Lokalgewalten geltend machen konnten. Und gerade gegen sie war das Dekret ja in erster Linie gerichtet: es galt, jenen Weg, auf dem Benedikt X. zur Würde gelangt war, „als verdammungswürdig und ungültig zu bezeichnen“.

Bei den Bestimmungen des Dekretes erscheint ferner beachtenswert, daß der Bestunterrichtete, Peter Damiani,

1) Es ist auch fraglich, ob der Brief im Wortlaute als zuverlässig gelten muß. Vgl. meinen Aufsatz in den Mitteil. XXVII, 31 u. a. O.

immer nur auf die Mitwirkung des Königs hinweist, nie auf die der Person Heinrichs IV. als Kaiser, bzw. als zukünftigen Kaiser, oder Patricius. Dies deutet dahin, was Peter auch einmal ausdrücklich in seinen Briefen sagt, daß die Synode die Mitwirkung des Herrschers als ererbt ansah, sie dieselbe also nicht an die beiden eigentlich römischen Würden geknüpft erachtete <sup>1</sup>.

Der Patriziat war augenscheinlich nur das oberste weltliche Landesamt, das selbstverständlich dem des Kaisers untergeordnet blieb, während der Prinzipat überhaupt nur als eine einer bestimmten Person übertragene, ihr anhaftende Würde galt. Daß bloß vom Könige die Rede ist, erklärt sich aus der Tatsache, daß das Dekret ein Geschöpf der Zeitumstände bildete, und daß es damals eben nur einen König und zwar voraussichtlich auf lange hinaus gab.

Auch kanonisch erscheint das Dekret von Wichtigkeit. Der alte Brauch bei bischöflichen Erhebungen, dem sich die römischen angeschlossen hatten, war: Wahl durch Klerus und Volk. Die altkanonische Wahlart wurde nun zugunsten eines bevorzugten Ausschusses der Geistlichkeit abgeändert, wogegen sich die übrige Geistlichkeit und das Volk weit zurückgedrängt sahen. Natürlich hatte man hiermit eine stark veränderte Grundlage geschaffen. Sie wird das Vorbild für die späteren Bischofswahlen durch die Domkapitel gewesen sein, wie andererseits der Begriff der sich damals ausbildenden Domkapitelwahlen schon auf das Dekret eingewirkt hat.

---

1) Vgl. die vielen Erklärungen usw., welche trefflich gesammelt sind bei Hauck III, 683, Anm. 4.

(Fortsetzung folgt.)

---